



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-313/2014-5
Ggst.: Josef Holler, 8471 Oberschwarza, und
Wolfgang Holler, 8423 St. Veit am Vogau,
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung
von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 29. April 2014

**„Josef Holler, 8471 Oberschwarza,
Wolfgang Holler, 8423 St. Veit am Vogau,
Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von
254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Murfeld, Lichendorf 80, 8473 Weitersfeld an der Mur, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit am Vogau, „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 12. März 2014, eingelangt am 14. März 2014, hat die Gemeinde Murfeld, Lichendorf 80, 8473 Weitersfeld an der Mur, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit am Vogau, „Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurde der diesbezügliche Bauakt mit der GZ: 12/2013 vorgelegt.

II. Mit Schreiben vom 7. April 2014 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Mit Schreiben vom 11. April 2014 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Für die Prüfung einer allfälligen UVP-Pflicht sind die Vorhabentypen der Intensivtierhaltung bzw. -aufzucht in Anhang 1 Z. 43 Spalte 2 lit. a) bzw. Anhang 1 Z. 43 Spalte 3 lit. b) UVP-G 2000 heranzuziehen. Aufgrund der oben genannten Kapazitäten – die Haltung bzw. Aufzucht der 840 Ferkel bleiben bei der Berechnung außer Betracht – werden weder die Schwellenwerte in Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a) UVP-G 2000 (2.500 Mastschweineplätze/700 Sauenplätze sowie gemäß der Zusammenrechnungsregel bei gemischten Tierbeständen) erreicht, noch liegt gemäß Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b) UVP-G 2000 ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C oder E vor. Daher ist, nach Ansicht der Umweltschützerin, das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 UVP-G 2000 zu unterziehen.“

IV. Am 16. April 2014 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

- *„Das ggst. Grundstück grenzt mit der nordöstlichen Grundstücksecke an das Gewässer ‚Linderbach‘. Das Gewässer fließt auf dem Grundstück Nr. 1744, KG Seibersdorf bei St. Veit, welches sich im Eigentum des Öffentlichen Wassergutes befindet.
Am Linderbach liegt derzeit keine eigene Abflussuntersuchung vor, somit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass eine Hochwassergefährdung gegeben ist.*
- *Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird darauf hingewiesen, dass es gemäß dem Wasserrechtsgesetz i.d.g.F. durch das ggst. Projekt zu keinen nachteiligen Veränderungen bzw. der Gefahr von nachteiligen Auswirkungen für Anrainer, Ober- und Unterlieger im Hochwasserfall und beim Oberflächenwasserabfluss kommen darf.*
- *Gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen ist entlang von allen Gewässer ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite ab der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, Bebauung und Intensivnutzung frei zu halten, da der Uferstreifenbereich als ökologischer Korridor bzw. als ökologische Pufferzone eine hohe ökologischer Bedeutung für das Gewässer aufweist. Daher wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, dass im an den Linderbach angrenzten, Grundstücksbereich ein 10 m breiter Uferstreifen an der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, ober- und unterirdischer Bebauung (Gebäude, Silos, Güllebehälter usw.), sowie einer Intensivnutzung bzw. einer dauerhaften Befestigung (z.B. durch Asphalt usw.) freigehalten wird.*
- *Das ggst. Projekt liegt in keinem ausgewiesenen Grundwasserschon- oder –schutzgebiet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass schonungsvoll mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase umgegangen wird und dass alle anfallenden Wässer ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden müssen.
Dies bedeutet, dass:*
 - *In Sickerschächte dürfen nur die Dachwässer eingeleitet werden, wobei die Endtiefe der Sickerschächte mindestens 1 m über der Aquiferoberfläche liegen muss.*
 - *Oberflächenwässer von KFZ-Parkplätzen, Fahr- und Zufahrtsflächen dürfen nur über humusierte Flächen mit einer Oberbodenpassage von mind. 0,30 m verrieselt werden.*
 - *Die Oberflächenwässer von stark befahrenen Verkehrsflächen bzw. von LKW-Manipulationsbereichen und von Lagerflächen müssen gesondert gesammelt und über einen Mineralölabscheider (Verkehrsflächenabscheider) oder eine vergleichbare Reinigungsvorrichtung vorgereinigt werden, bevor sie entweder über humusierte Flächen mit einer Oberbodenpassage von mind. 0,30 m verrieselt werden oder in einem öffentlichen Schmutzwasserkanal (nur mit Zustimmung des Betreibers) abgeführt werden dürfen.*
- *Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass bei der Entsorgung aller anfallenden Oberflächenwässer die Qualitätszielverordnung „Chemie Grundwasser“ eingehalten wird.*

Aus wasserwirtschaftliche Sicht wird angemerkt, dass eine Einleitung der Oberflächenwässer in den Linderbach nur in Ausnahmefällen (nachgewiesene hydrogeologische Gründe) bzw. nach einer entsprechenden Reinigung und einer vollständigen Retention in Erwägung gezogen werden kann. Bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer sind die Qualitätszielverordnungen „Chemie Oberflächengewässer“ und „Ökologie Oberflächengewässer“ einzuhalten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für eine Inanspruchnahme von Grundstücken des Öffentlichen Wassergutes rechtzeitig vor dem Wasserrechtsverfahren ein planbelegter Antrag (techn. Kurzbericht, Katasterlageplan, Schnitte etc.) in 2-facher Ausfertigung beim Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu stellen ist.

Diese oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP - Verfahrens bei den weiteren Planungen bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler Mondgasse 22, 8423 St. Veit am Vogau, beabsichtigen die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza.

II. Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind nach Angabe der Gemeinde Murfeld keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

III. Nach Mitteilung der Gemeinde Murfeld liegt das Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch innerhalb eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

IV. Im Umkreis von ca. 500m um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Gemeinde Murfeld keine landwirtschaftlichen Betriebe.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweine) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza, liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C noch der der Kategorie E (vgl. Punkt B) II. und III.), sodass dieser Tatbestand ebenfalls nicht verwirklicht wird.

VI. Abschließend ist die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Mangels anderer, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (vgl. Punkt B) IV.) wird auch dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, als Projektwerber,
2. Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit am Vogau, als Projektwerber,
3. Gemeinde Murfeld, Lichendorf 80, 8473 Weitersfeld an der Mur, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG,
4. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstr 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde,
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz